



am 15.02.2023 in Calw

S. Klein

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie, Kriterien

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022 und 2/2023

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt

1. die in der Anlage dargestellten Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (Anlage 1), und
2. ermächtigt die Verwaltung, bei sich zwischenzeitlich verändernden Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen im Planungsprozess (z.B. neue Fachgutachten) die Kriterien anzupassen. Über die Anpassungen ist der Planungsausschuss zu informieren.

Sachdarstellung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (13/2020). Am 24. November 2021 wurden die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen (51/2021). Aufgrund zahlreicher rechtlicher Änderungen seit dem Beschluss muss der Kriterienkatalog überarbeitet werden. In der Beschlussvorlage 2/2023 wurde die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen.

Zum 1. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft, welches die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 245e, 249 BauGB), im Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 97 f EEG 2021) umfasst. Mit dem WindBG hat der Bundesgesetzgeber sogenannte Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bundesländer vorgegeben (§ 3 WindBG), **wonach Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % seiner Landesfläche** für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern hat. Im Gegensatz zur bisherigen Ausschlussplanung gilt jetzt die **Positivplanung**, damit erfolgt eine Fokussierung der Planungsverfahren auf die Flächen, die der Windenergienutzung zur

Verfügung gestellt werden (§ 249 Abs. 1 BauGB, § 2 Nr. 1a WindBG). Damit ist eine Unterscheidung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien nicht mehr erforderlich. Auch muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Windenergieplanungen der Windenergienutzung substantiell Raum verschaffen. Mit der Positivplanung ist zudem verbunden, dass keine bestimmte Planungsmethode mehr erforderlich ist (§ 249 Abs. 6 BauGB). Wenn der Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum genannten Zeitpunkt erfüllt wird, tritt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete außer Kraft (Ausnahme bei Repowering). Damit tritt praktisch ein außergebietlicher Ausschluss (per Gesetz) in Kraft. Vergleiche hierzu auch die Präsentationsfolien von Herrn Dr. Proske zur „Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ vom 7. Dezember 2022 (siehe Anlage 2).

Nach dem aktuellen (Entwurf des) Gesetz(es) zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (KSG) werden nach § 20 Abs. 1 KSG (neu) die regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des WindBG konkretisiert. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert **1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung** festgelegt. Die zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen (§ 20 Abs. 2 KSG (neu), früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen, bereits **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt** werden.

Unter der Annahme, dass das Land diese Flächenziele in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs vom KSG (neu) im Frühjahr 2023 beschließt, ist der Regionalverband Nordschwarzwald verpflichtet, **bis spätestens 30. September 2025 mindestens ca. 4.200 ha (1,8 Prozent) als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen und den entsprechenden Teilregionalplan als Satzung zu beschließen.**

Im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien wurden am 24. November 2021 bereits Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beschlossen (51/2021). Diese bisherigen Kriterien wurden allerdings aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und weiteren Grundlagen, wie beispielsweise der Fachbeitrag Artenschutz, überprüft und mussten entsprechend angepasst werden.

Für die Erarbeitung der regionalplanerischen Steuerungskonzepte im Rahmen der „Regionalen Planungsoffensive“ in Baden-Württemberg hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände darauf verständigt, die Planungskriterienkataloge im Sinne eines Empfehlungskatalogs zu harmonisieren, um allen Verbänden eine einheitliche Grundlage zu bieten. Der hier vorliegende Kriterienkatalog des Regionalverbands Nordschwarzwald basiert auf der Grundlage des Empfehlungskatalogs und wurde an die spezifischen regionalen Voraussetzungen der Region Nordschwarzwald angepasst. Der vorliegende Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen wurde am 17. Januar 2023 im vorberatenden

Arbeitskreis Erneuerbare Energien mit den Fraktionsvertretern des Planungsausschusses vorgelegt (siehe Anlage 1).

Wie bereits erwähnt ist eine Unterscheidung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien nicht mehr erforderlich, dennoch werden die Kriterien in nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- **Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss:** Errichtung von Windenergieanlagen ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen,
- **Planerischer Ausschluss:** Vorsorglicher planerischer Ausschluss zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen,
- **Prüfkriterien:** Belange, die mit dem Ausbau von Windenergie in Konflikt stehen können und im Einzelfall geprüft werden müssen,
- **Eignung:** Gebiete, die aufgrund bestimmter Eigenschaften in besonderem Maße für den Ausbau der Windenergie geeignet sind.

Kriterien, die im Kriterienkatalog nicht genannt sind, werden abgeschichtet, d.h. auf die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen verlagert.

Grundsätzlich basieren einige Kriterien auf der Annahme von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, die „Rotor-Out“ sind, d.h. bei denen die Rotorblattspitze über ein Vorranggebiet hinausragen darf. Ausgehend von einer modernen Windenergieanlage wird im Rahmen des Kriterienkatalogs eine Gesamthöhe von ca. 250 m und ein Rotorradius von 90 m angenommen. Aufgrund der Anrechenbarkeit der Flächen nach § 4 Abs. 3 Wind-an-Land-Gesetz sind ausgewiesene Flächen grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Entsprechend ermöglicht eine Rotor-Out Planung bezüglich der Anrechenbarkeit der Flächen einen stets konkreten Überblick über den Beitragswert zu behalten.

In Zusammenhang mit einer Rotor-Out Planung muss bei den Vorsorgeabständen der Rotorradius entsprechend dem jeweiligen Kriterium bedacht werden. Dabei kann man grundsätzlich zwischen Lärmabständen und Anbauverbotszonen unterscheiden. Bei Lärmabständen kann eine Rotorblattspitze innerhalb des angegebenen Vorsorgeabstandes rotieren, da sich die Abstände auf den Maststandort als Emissionsort beziehen. Bei den Anbauverbotszonen dürfen keine Anlagenbestandteile innerhalb betrieben werden. Folglich dürfen keine Rotoren sich innerhalb der Anbauverbotszone drehen.

Der zu beschließende Kriterienkatalog basiert auf den aktuellen Rechtsrahmen und den derzeit vorliegenden Hinweispapieren und sonstige Empfehlungen. Um gegebenenfalls auf zukünftige Neuerungen zügig reagieren zu können und das Ziel, bis Ende des Jahres eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen zu können, nicht aus den Augen zu verlieren, wird die zusätzliche Ermächtigung zur Anpassung der Kriterien empfohlen. Dadurch können Kriterien seitens der Verwaltung sofort angepasst und entsprechend weitergeplant werden. Der Planungsausschuss wird entsprechend informiert.

Auf Grundlage des vorliegenden Beschlusses erarbeitet die Geschäftsstelle die entsprechenden Plansätze samt Begründung und erste Suchraumkulissen zum Teilregionalplan Windenergie. Ein Vorentwurf über die Plansätze samt Begründungen und den entsprechenden Suchraumkulissen wird in einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises Erneuerbare Energien mit den Fraktionsvertretern erörtert. Der daraufhin überarbeitete Vorentwurf des Teilregionalplans Windenergie wird von der Geschäftsstelle ausgearbeitet und dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Anlage 1: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald (Stand: 15. Februar 2023)
- Anlage 2: Präsentationsfolien des Herrn Dr. Proske zur „Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ vom 7. Dezember 2022

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund		Eingangskulisse/ Eignung	Aufgrund der Bedeutung der Windhöffigkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² für die regionalplanerische Gebietssicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist (Quelle LUBW; Schreiben UM 11.11.2022 zur Windhöffigkeit).
Siedlung			
Wohnbauflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen	750 m	planerischer Ausschluss	Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge gem. TA Lärm von 40 dB(A).
Gemischte Bauflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gemischten Bauflächen	750 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 45 dB(A).
Gewerbeflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (AROK) bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (ALKIS)	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (AROK) bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (ALKIS)	1.000 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 dB(A).

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich	500 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A).
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gemeinbedarfs- und Grünflächen	differenziert	planerischer Ausschluss	Weitere Festlegungen aus der Flächennutzungsplanung, die einer Ausweisung als VRG ggf. widersprechen. Differenzierte Vorsorgeabstände (0 bis 1.000 m) je nach festgelegter Nutzung.
Liegenschaften der Bundeswehr	250 m	Prüfkriterium	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.09.2020 (im Rahmen des Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG) wird seitens der Bundeswehr ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung zugrunde gelegt. Die genannten Liegenschaften der Bundeswehr werden entsprechend mit einem Vorsorgeabstand von 250 m berücksichtigt.
Infrastruktur			
Bundesautobahnen	190 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (100 m).
Bundes- und Landesstraßen	130 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (40 m).
Kreisstraßen	120 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (30 m).
Eisenbahnstrecken	140 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (50 m).
Freileitungen ab 110 kV	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	180 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8. Vorvsorgeabstand mindestens einfacher Rotordurchmesser (Annahme 180 m) zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	differenziert	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich). Vorsorgeabstand, Hindernisbegrenzungsflächen und Bauschutzbereich Einzelfallprüfung, da uneinheitlich.
Militärische Hubschraubertiefflugkorridore	-	Prüfkriterium	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.2022 kann es in diesen Korridore zu Konflikten mit Windenergieanlagen kommen.
Black Forest Observatory	5.000 m	planerischer Ausschluss	gemeinsames Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.
Gewässer			
Fließgewässer 1. Ordnung	50 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen).
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutz- gebieten, Zone I	100 m	planerischer Ausschluss	Vorsorgeabstand von der Wasserfassung: (Quelle: Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten).
Natur- und Artenschutz			
Nationalpark	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG).
Vorsorgeabstand zum Nationalpark	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2
Naturschutzgebiete	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebiete	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Bann- und Schonwälder	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen Kategorie A	-	planerischer Ausschluss	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung
FFH-Gebiete inklusive einem Vorsorgeabstand	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.2 bzw. § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen im Netz "Natura 2000") inklusive Vorsorgeabstand. Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz.
Europäische Vogelschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften). Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz. (Hinweis: alle Vogelschutzgebiete in der Region Nordschwarzwald haben ein Vorkommen von windkraftempfindlicher Vogelarten).
Auerhuhn (Ausschlussempfehlungen)	-	planerischer Ausschluss	Ausschlussempfehlung & Ausschlussempfehlung Populationsverbund
Prüfkriterien			
Grünzäsuren		planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald
Überschwemmungsgebiete	-	planerischer Ausschluss	§ 78 WHG, § 65 WG BW
Rohstoff Betriebs- und Abbauflächen	200 m	planerischer Ausschluss	Regionalplan
Rohstoff Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung oberflächennahere Rohstoffe	200 m	planerischer Ausschluss	Regionalplan

Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Dr. Matthias Proske

Sprecher der AGRV

Verbandsdirektor

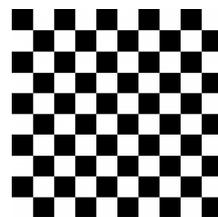
Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Rückblick

Räumliche Steuerung der Windenergie

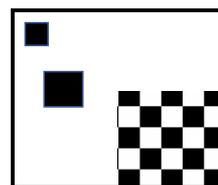
Bis 2012:

- Letztplanung auf Ebene der Regionalplanung
- Im Sinne einer Schwarz-Weiß-Planung (verpflichtend)



Seit 2012:

- 12 Regionalverbände (Positivplanung)
- + 479 Träger der Bauleitplanung (Schwarz-Weiß-Planung möglich)



Ausgangspunkt



Eine rechtliche Verankerung und Regionalisierung eines Mindest-Flächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche. Dies erfolgt im Vorgriff auf eine spätere Festlegung in der Landesplanung sowie Maßgaben für eine möglichst schnelle Umsetzung in der Fläche.



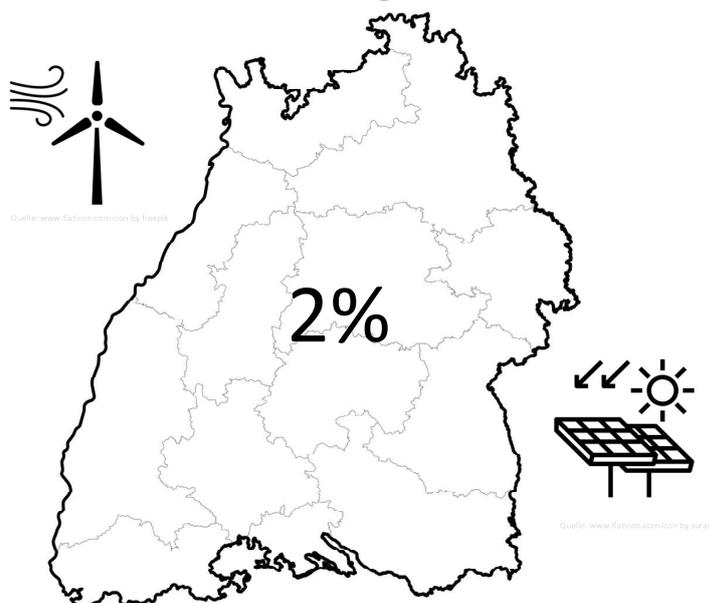
Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/>

07.12.2022

3

KSG BW § 4b Landesflächenziel

Regionalpläne: Räumliche Voraussetzungen für EE schaffen



07.12.2022

4

Regionale Planungsoffensive BW

Arbeitsprogramm der Regionalverbände – Task Force Erneuerbare Energien

Landesregierung beruft **Task Force Erneuerbare Energien** ein
(Oktober 2021)



Quelle: www.flaticon.com icon by freepik



Quelle: www.flaticon.com icon by me2icon

Beschleunigung der Energiewende

4 Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge zur Umsetzung



Quelle: www.flaticon.com icon by freepik

07.12.2022

5

Regionale Planungsoffensive BW

17.03.2022: Politischer Startschuss MLW und AGRV



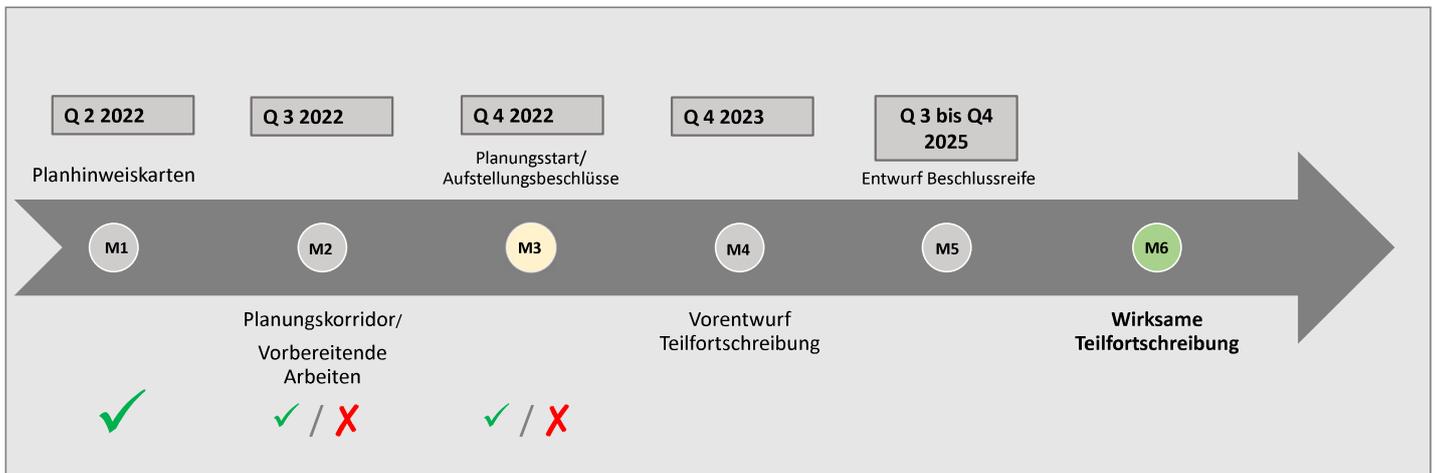
Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi, MdL:
„Ich setze bei der Energiewende auf die starken Regionalverbände“

07.12.2022

6

Regionale Planungsoffensive BW

Zeitplan - Meilensteine



07.12.2022

7

Regionale Planungsoffensive BW

Planhinweiskarten

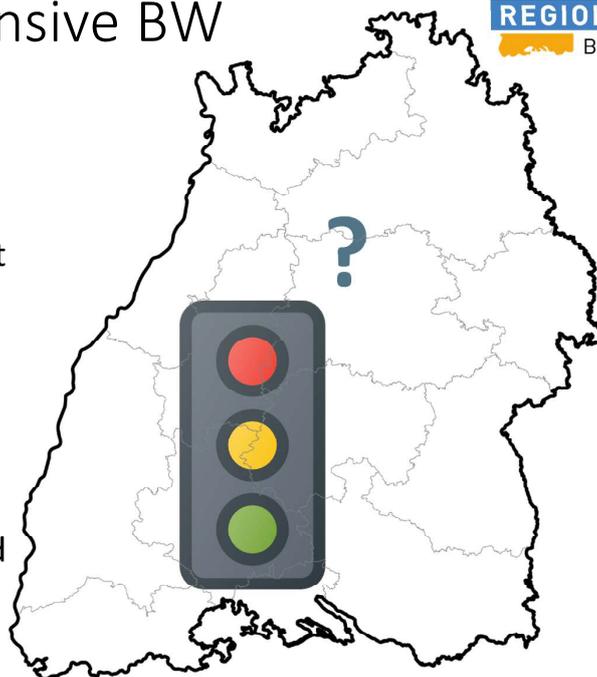
Projektoffensive:

Wo steht aus regionalplanerischer Sicht nichts entgegen?



Planhinweiskarte:

Sofortige Umsetzbarkeit von Wind- und PV-Projekten aus Sicht der Planung



07.12.2022

8

Planhinweiskarten

seit 12.09.2022 öffentlich



Ministerin für
Landesentwicklung und
Wohnen, Nicole Razavi, MdL:

*„Diese Karten machen
sichtbar, wo überall im Land
schon jetzt etwas geht und
wo es sich deshalb für die
Projektierer lohnt, genauer
hinzuschauen“*

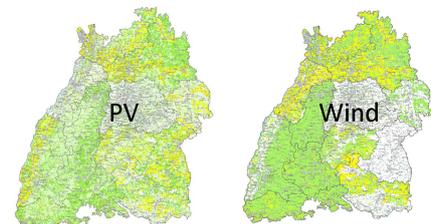
07.12.2022

9

Welche Karten gibt es?

• Für **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** und **Windenergie**:

- Jeweils **landesweite** Karten in 2 Maßstäben
(1:225.000 und 1:800.000)



- Jeweils für **alle 12 Regionen** Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000)



07.12.2022

10

Wie funktionieren die Karten?

= Die Karten zeigen eine **Übersicht** wo **Freiflächen-Photovoltaik-/ Windkraftanlagen** in den jeweiligen **Regionalplänen** möglich sind:



grün = Freiflächen-Photovoltaik-/ Windkraftanlagen möglich



gelb = Freiflächen-Photovoltaik-/ Windkraftanlagen im Einzelfall möglich



weiß = Freiflächen-Photovoltaik-/ Windkraftanlagen derzeit nicht möglich
(Bearbeitung im Rahmen Regionaler Planungsoffensive läuft)

Was zeigen die Karten nicht?

= **sonstige Belange** die bei der Planung von **Freiflächen-Photovoltaik-/ Windkraftanlagen** berücksichtigt werden müssen:

- Natur- und Artenschutz
- Luftsicherheit
- Landwirtschaft
- Denkmalschutz
- Etc.



→ **Veröffentlichung der Regionalplanentwürfe (mit allen Kriterien) voraussichtlich in 2023**

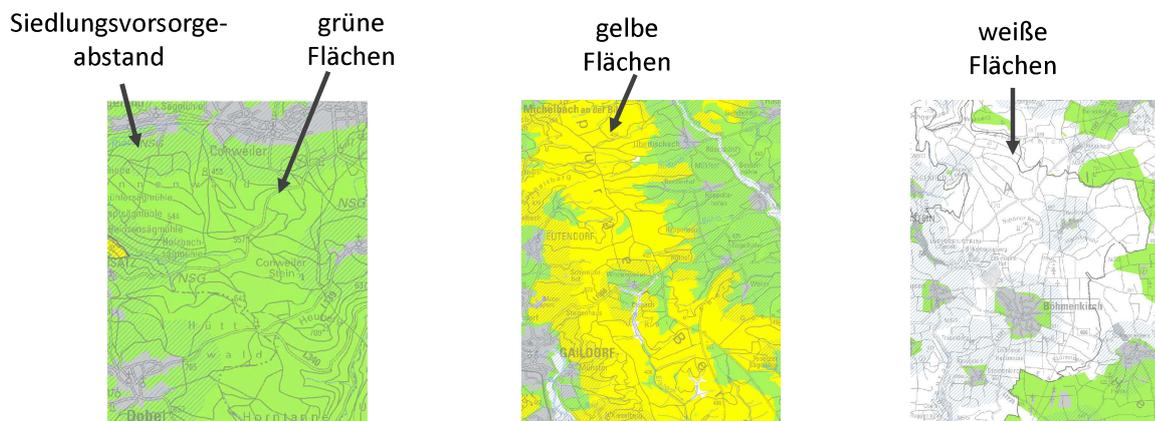


Was zeigt die Freiflächen-PV-Karte?



In den Freiflächen-Photovoltaikanlagenkarten sind ergänzend die Waldflächen (=hellgrün) dargestellt

Was zeigt die Windenergie-Karte?



In den Windenergiekarten ist ergänzend der Siedlungsvorsorgeabstand (=blau schraffiert) dargestellt

Download der Karten unter:

- Freiflächen-PV:

https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_BW_A0.png

- Windenergie:

https://regionen-bw.de/karten/Wind_Planhinweiskarte_BW_A0.png

... und auf den
Internetseiten der
12 Regionalverbände

07.12.2022

15

Regionale Planungsoffensive BW Planungskorridor



07.12.2022

16

Regionale Planungsoffensive BW

Voraussetzungen und offene Fragen

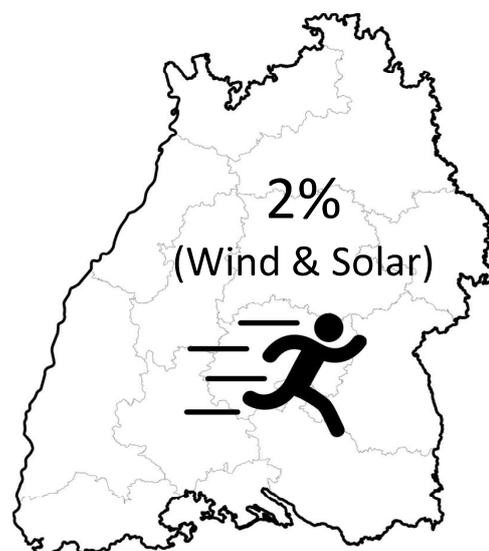
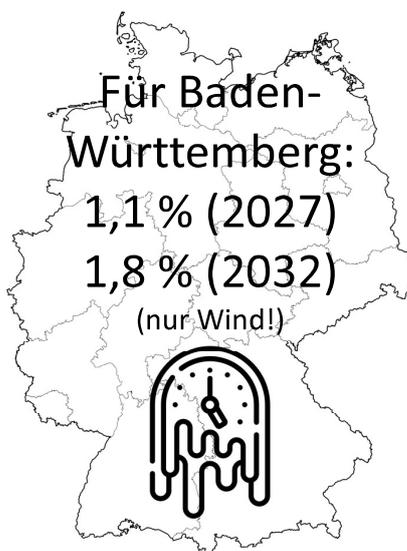
Artenschutz Militärische Restriktionen Denkmalschutz Landwirtschaft
Zusage Land Finanzierung Personal und Mittel
Zustimmung Verbandspremien
Dialogische Bürgerbeteiligung

Verlässliche
Rahmenbedingungen für
die Planung erforderlich



Planung Bund vs. Planung Regionen

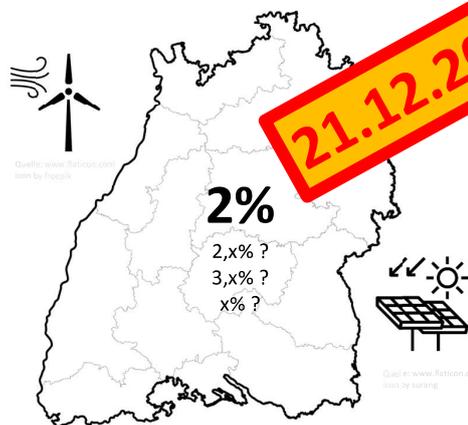
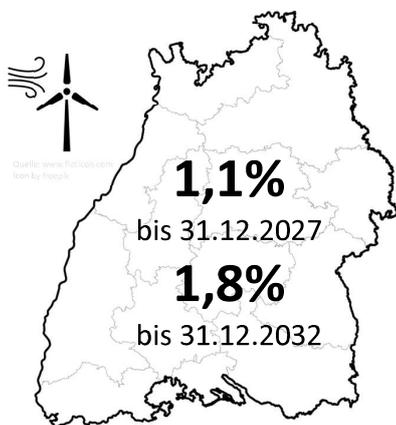
Zeitliche Verzögerung & ggf. inhaltliche Divergenz?



Dynamik der Gesetzesvorgaben

Windenergieflächenbedarfsgesetz
(WindBG) (sog. Wind-an-Land Gesetz)

§ 4b Klimaschutzgesetz BW
§ 19 Klimaschutzgesetz BW (neu)



Quelle: Eigene Darstellung

Regionalplan – Flächennutzungsplan Verhältnis und Zusammenspiel



Quelle: Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Windenergieflächenbedarfsgesetz



Bildquelle: pixabay

08.12.2022

21

Regionalplan – Flächennutzungsplan Verhältnis und Zusammenspiel

§ 245e Abs. 1 BauGB

Ausschlusswirkung kommunaler
FNP Wind kann **nur erzielt** werden,
wenn FNP Wind **vor dem**
1. Februar 2024 genehmigt ist.

Regelung tritt in Kraft am
1. Februar 2023



Eigene Darstellung
Bildquelle: pixabay

07.12.2012

22

Regionalplan – Flächennutzungsplan

Verhältnis und Zusammenspiel

§ 245e Abs. 4 BauGB

Vorwirkung: Vorranggebiete im Regionalplan setzen sich **bereits im Entwurf (!!!)** gegenüber Ausschlussgebieten für Windenergie in kommunalen FNP durch!

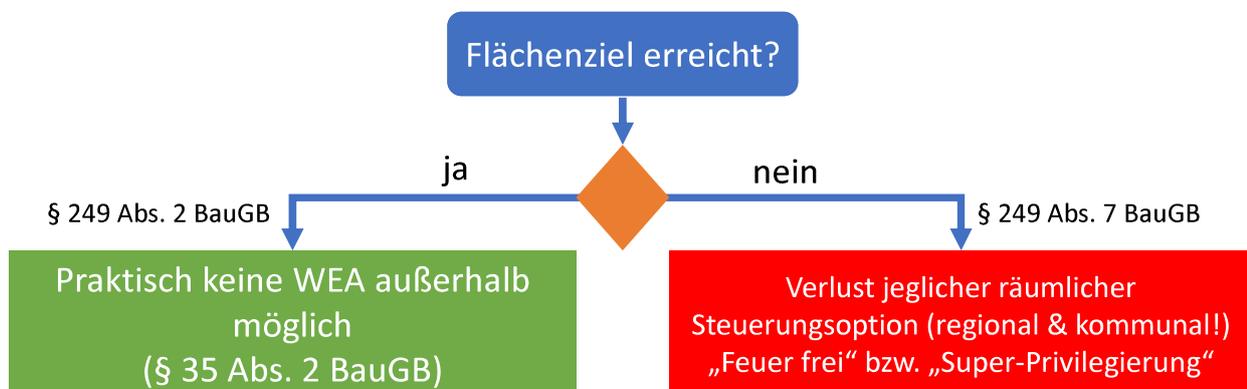
Regelung tritt in Kraft am 1. Februar 2023



Eigene Darstellung
Bildquelle: pixabay

Ausschlusswirkung

Neuregelung § 249 BauGB

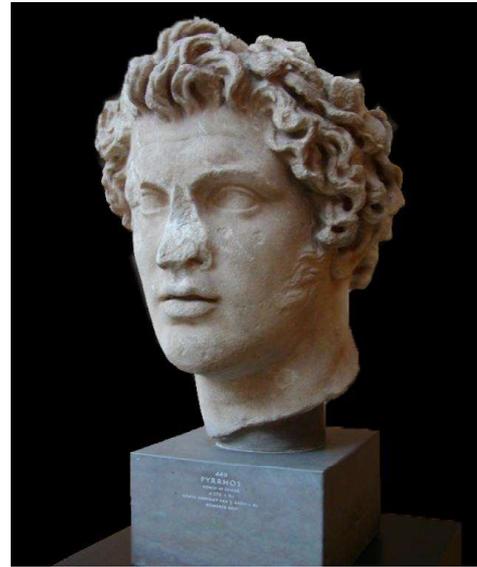


Erfolgreich klagen?

Echter „Pyrrhus-Sieg“!

Verlust der Ausschlusswirkung **aller**
Wind-FNP – bestehend & künftig!

Regions- oder gar
LANDESWEIT !



Bildquelle: Wikipedia

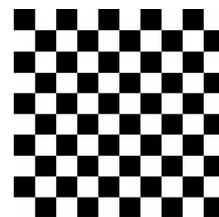
07.12.2022

25

Rückblick **Ausblick**

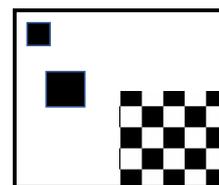
Bis 2012:

- Letztplanung auf Ebene der Regionalplanung
- Im Sinne einer Schwarz-Weiß-Planung (verpflichtend)



Seit 2012: bis 2024

- 12 Regionalverbände (Positivplanung)
- +479 Träger der Bauleitplanung (Schwarz-Weiß-Planung möglich)



07.12.2022

26

Empfehlung an die Kommunen

Eigene Bauleitpläne zur Windenergie und Freiflächensolar?

1. Kommune **hat** FNP Wind: **keine Veranlassung**
2. Kommune **erarbeitet** FNP: **Einstellung** des **Verfahrens** prüfen
3. Kommune überlegt, Teil-FNP **aufzustellen** oder zu **ändern**: **Von Planung absehen**
4. Kommune möchte **PV** ermöglichen: **Planung weiter treiben**, eng mit Regionalverband abstimmen

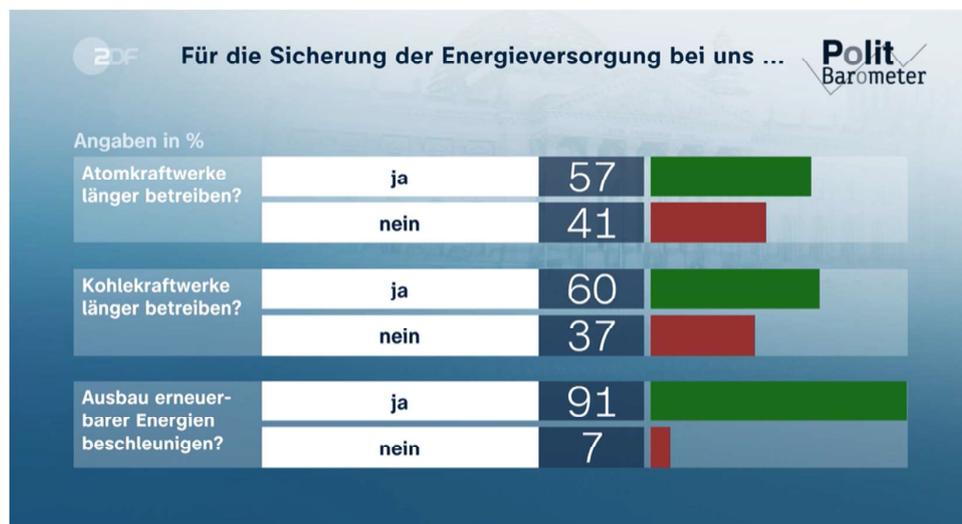
AUF JEDEM FALL: enge Abstimmung mit Regionalverband sinnvoll!

07.12.2022

27

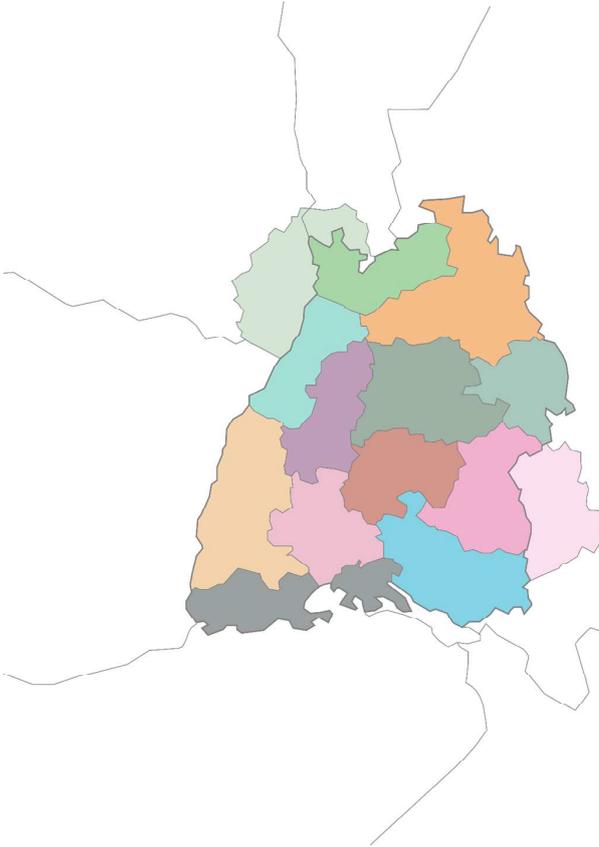
Akzeptanz?

ZDF-Politbarometer vom 01.07.2022



07.12.2022

28



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Matthias Proske

Sprecher der AGRV

Verbandsdirektor

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

0721/35502-20

rvmo@region-karlsruhe.de